Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 25. September 1978

23. Stück

25. Gesetz: Dienstordnung 1966; Änderung (4. Novelle zur Dienstordnung 1966).

26. Gesetz: Besoldungsordnung 1967; Anderung (15. Novelle zur Besoldungsordnung 1967).

25.

Gesetz vom 27. Juni 1978, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (4. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 4/1971, 48/1974 und 23/1977 wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 16 Abs. 1 Z. 6 ist anstelle des Ausdrucks "Verwendungsgruppe A, B, L 1, L 2 a 2 oder L 2 b" der Ausdruck "Verwendungsgruppe A, B, L 1 oder eine der Verwendungsgruppen L 2 a oder L 2 b" zu setzen.
 - 2. § 16 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:
- "8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist
 - a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBL Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den bevorgesehenen treffenden Studienzweig Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und
 - aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
 - bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Gänze anzurechnen;

b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

3. In der Anlage zu § 16 Abs. 1 Z. 8 werden die Z. 2 und 3 aufgehoben; in der Z. 1 entfällt die Ziffernbezeichnung.

4. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ist der Beamte in eine der Verwendungsgruppen L 2a aufgenommen worden, so sind die im § 16 Abs. 1 Z. 1 sowie im § 16 Abs. 4 Z. 3, zweiter Halbeatz, angeführten Zeiten in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die einer der Verwendungsgruppen L 2a nicht mindestens gleichwertig ist. Die im § 16 Abs. 1 Z. 6 bis 8 sowie im § 16 Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sind in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a zurückgelegt wurden."

- 5. Im § 17 Abs. 4 ist anstelle des Ausdrucks "die Verwendungsgruppe L 2 a 2" der Ausdruck "eine der Verwendungsgruppen L 2 a" zu setzen.
 - 6. Der erste Satz des § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

"Im Interesse des Dienstes kann ein Beamter auch in eine andere Beamtengruppe überreiht werden, doch darf dabei das Ausmaß des Ruhegenusses, das ihm bei einer Ruhestandsversetzung im Zeitpunkt der Überreihung gebührt hätte, keine Schmälerung erfahren." 7. § 40 hat zu lauten:

"Bezüge im Falle von Dienstfreistellungen

- § 40. Bei einem Beamten, der nach § 45 Abs. 1 und 2 vom Dienst freigestellt ist, sowie bei einem Beamten, dem gemäß § 45 Abs. 3 die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zukommt, tritt, unbeschadet der Bestimmungen des Wiener Bezügegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, eine Verminderung der Bezüge (§ 34) nicht ein."
 - 8. Der erste Satz des § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

"Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 5 Jahren 24 Werktage, ab einer Gesamtdienstzeit von 5 Jahren 26 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 32 Werktage."

9. Der letzte Satz des § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

"Das Ausmaß des Erholungsurlaubes erhöht sich um zwei Werktage für den Beamten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, sofern der Beamte wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch 34 Werktage nicht übersteigen."

10. § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom Stadtsenat ein Zusatzurlaub gewährt werden, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch 34 Werktage nicht übersteigen."

11. § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Beginnt das Dienstverhältnis des Beamten nach dem 30. Juni, so beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubes für das erste Urlaubsjahr für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses in diesem Jahr ein Zwölftel des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 3. Ergeben sich hiebei Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden."

Artikel II

(1) Bei einem Beamten des Dienststandes, der vor dem 1. Jänner 1978 der Dienstordnung unterstellt wurde und der Zeiten eines abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 8 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I Z. 2 aufweist, ist auf Antrag die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung zu überprüfen. Übersteigt der Zeitraum, der dem Beamten unter Berücksichtigung des Art. I Z. 2 dieses Gesetzes nach § 16 der

Dienstordnung 1966 anzurechnen wäre, den Zeitraum, der sich durch Summierung der Zeiten ergibt, die dem Beamten bisher für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet worden sind, so ist dem Beamten der Differenzzeitraum bei Aufrechterhaltung der bisher erlassenen Anrechnungsbescheide zusätzlich für die Vorrückung und Zeitvorrückung anzurechnen.

- (2) Werden einem Beamten nach Abs. 1 Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet, so ist seine besoldungsrechtliche Stellung um den angerechneten Zeitraum zu verbessern.
- (3) Verfügungen nach Abs. 1 und 2 werden mit 1. Jänner 1978 wirksam, wenn der Antrag gemäß Abs. 1 innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Gesetzes gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, mit diesem Tag.

Artikel III

Dem Beamten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, der vor dem 1. Jänner 1979 wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, gebührt in diesem Dienstverhältnis anstelle der Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes gemäß Art. I Z. 9 eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um sechs Werktage, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch 34 Werktage nicht übersteigen. Dasselbe gilt, wenn die Aufnahme des Beamten in die Verwendungsgruppe A nach dem 31. Dezember 1978 erfolgt, sofern der Beamte am 31. Dezember 1978 in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stand, in diesem Vertragsdienstverhältnis für das Jahr 1978 eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um sechs Werktage vereinbart war und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis unmittelbar an das Vertragsdienstverhältnis anschließt.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z. 7 mit 1. November 1974,
- 2. Art. I Z. 1 bis 6 und 8 bis 11 sowie Art. II und Art. III mit 1. Jänner 1978.

Artikel V

Die Gemeinde hat ihre in den Art. II und Art. III geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
i. V. Fröhlich-Sandner Bandion

26.

Gesetz vom 27. Juni 1978, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (15. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18/1967 in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 30/1967, 34/1967, 26/1968, 45/1969, 15/1971, 4/1972, 10/1972, 6/1973, 18/1974, 55/1974, 24/1976, 9/1977, 28/1977 und 7/1978 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten die Gehaltsansätze des Schemas I die Fassung gemäß der Beilage. 2. Die Z. 9 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

"9. Zu § 24 Abs. 8:

Die Dienstzulage für Fürsorgerinnen beträgt monatlich

in der Dienstklasse I	1 000 S,
in der Dienstklasse II	1 500 S,
in der Dienstklasse III	1 750 S,
in den Dienstklassen IV und V \dots	2 000 S."

- 3. In der Z. 19 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat die lit. a zu lauten:
- "a) Beamte des Schemas I:

Gehaltsstufe		Verwendungsgruppe						
	1	2	3 P	3 A	3 F	3	4	5
	Schilling							
20 21	9 149 9 321	8 754 8 918	8 513 8 672	8 337 8 475	8 231 8 369	7 891 8 029	7 013 7 111	6 538 6 619

Artikel II

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Dienstzulage für Fürsorgerinnen enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug diese Dienstzulage statt mit den Beträgen gemäß Z. 9 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I Z. 2 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

Dienstklasse I	625 S,
Dienstklasse II	934 S,
Dienstklasse III	
Dienstklassen IV und V	1 245 S.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 2 und Art. II mit 1. Jänner 1978,

2. Art. I Z. 1 und 3 mit 1. Juli 1978.

Artikel IV

Die Gemeinde hat ihre im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor: i. V. Fröhlich-Sandner Bandion

Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe							
	1	2	3 P	3 A	3 F	3	4	5
	Schilling							
. 1	6 022	5 844	5 700	5 593	5 495	5 495	5 177	5 000
2	6 022	5 844	5 700	5 593	5 495	5 495	5 177	5 000
2 3	6 022	5 917	5 771	5 661	5 563	5 563	5 322	5 139
4 5	6 279	6 165	6 009	5 872	5 774	5 774	5 468	5 257
5	6 536	6 413	6 247	6 082	5 984	5 984	5 613	5 374
6	6 793	6 563	6 392	6 204	6 106	6 106	5 706	5 444
6 7	6 952	6 713	6 538	6 330	6 232	6 232	5 798	5 518
8 9	7 111	6 861	6 683	6 453	6 355	6 355	5 891	5 598
9	7 270	7 008	6 828	6 578	6 480	6 480	5 983	5 674
10	7 429	7 159	6 973	6 890	6 792	6 606	6 076	5 754
11	7 601	7 307	7 120	7 014	6 916	6 730	6 168	5 829
12	7 773	7 457	7 265	7 139	7 041	6 855	6 261	5 907
13	7 946	7 615	7 410	7 391	7 293	6 978	6 353	5 985
14	8 117	7 780	7 566	7 523	7 425	7 110	6 445	6 061
15	8 289	7 942	7 723	7 657	7 551	7 234	6 538	6 139
16	8 461	8 103	7 880	7 792	7 687	7 360	6 630	6 216
17	8 631	8 260	8 036	7 924	7 818	7 482	6 723	6 294
18	8 805	8 426	8 195	8 061	7 955	7 615	6 817	6 373
19	8 977	8 590	8 354	8 199	8 093	7 753	6 915	6 456